

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 19.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung zur Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10

353

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10

Gem. § 1a Abs. 3, § 1b Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Gifhorn folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Sinne des § 1a Niedersächsische Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den Wert von 10 unterschritten hat.
2. Ab dem 21.06.2021 gelten gem. § 1b Niedersächsische Corona-Verordnung weiterhin die Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16a der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Anwendung finden, soweit sich nicht aus den §§ 1c bis 1g Niedersächsische Corona-Verordnung (Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10) etwas anderes ergibt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Regelungen ist § 1a Abs. 3, § 1b Abs. 2 und 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.05.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Juni 2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Unterschreitet gem. § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werkzeuge unterbrechen, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Gem. § 1b Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten u. a. im Landkreis Gifhorn ab dem 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g Niedersächsische Corona-Verordnung. Der Landkreis Gifhorn ist nach Abs. 3 verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Allgemeinverfügung mit den Bestimmungen des § 1b Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zu erlassen, sofern die 7-Tage-Inzidenz in dem nach § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung maßgeblichen Fünftagesabschnitt den Wert von 10 unterschreitet.

Im Landkreis Gifhorn lag an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (15.06.2021 bis 19.06.2021) die 7-Tage-Inzidenz unter dem Wert von 10 (15.06.2021 Inzidenz 9,6; 16.06.2021 Inzidenz 6,8; 17.06.2021 Inzidenz 2,8; 18.06.2021 Inzidenz 1,7, 19.06.2021 Inzidenz 1,1). Maßgeblich hierfür sind gem. § 1a Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Gifhorn veröffentlichten Zahlen (Stand: 19.06.2021).

Dementsprechend ist festzustellen, dass ab dem 21.06.2021 gem. § 1b Niedersächsische Corona-Verordnung die jeweiligen Schutzmaßnahmen, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gelten, weiterhin Anwendung finden, soweit sich nicht aus § 1c (Zusammenkünfte von Personen), § 1d (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen), § 1e (Touristische Angebote und Beherbergung), § 1f (Gastronomie) und 1g (Wochenmärkte) Niedersächsische Corona-Verordnung etwas anderes ergibt. Die §§ 1c bis 1g der Niedersächsische Corona-Verordnung beinhalten Regelungen für eine 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 19.06.2021

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
